

S a t z u n g

Bebauungsplan Rubinmühle

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 02.05.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Rubinmühle als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 10.03.2016
- Nutzungsplan M. 1:1000 vom 10.03.2016
- Nutzungsplan AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM GEWERBEGEBIET RHEINSTRASSE NORD mit Umgrenzung des aufgehobenen Teilbereichs

Beigefügt sind:

- Bestandsplan M. 1:1000 vom 10.03.2016
- Begründung vom 10.03.2016

§ 3

Teilaufhebung des Bebauungsplanes AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM GEWERBEGEBIET RHEINSTRASSE NORD

Der Bebauungsplan AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM GEWERBEGEBIET RHEINSTRASSE NORD wird für den aus dem Nutzungsplan AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM GEWERBEGEBIET RHEINSTRASSE NORD ersichtlichen Teilbereich aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 10.03.2016 zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr,

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

S a t z u n g

Bebauungsplan Rubinmühle

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 02.05.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Rubinmühle als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 10.03.2016.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 10.03.2016 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr,

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister